

Totalrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **853.1**

Geändert: 141.11 | 853.2 | 853.31 | 857.1 | 921.41

Aufgehoben: 853.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlas- senversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ , gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Organisation
	Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Unter der Bezeichnung „Sozialversicherungen Obwalden“ besteht eine selbststän- dige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Der Sitz ist in Sarnen.
	Art. 2 Organisationseinheiten ¹ Die Sozialversicherungen Obwalden gliedern sich in zwei Organisationseinheiten:

¹⁾ SR 831.10

²⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	<p>a. die Ausgleichskasse Obwalden und b. die IV-Stelle Obwalden.</p> <p>² Die Familienausgleichskasse Obwalden ist der Ausgleichskasse Obwalden als Unterorganisationseinheit angeschlossen.</p> <p>³ Die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ist der Ausgleichskasse Obwalden übertragen.</p>
	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialversicherungen Obwalden vollziehen alle Aufgaben, die ihnen und den in Art. 2 dieses Gesetzes genannten Organisationseinheiten durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Sozialversicherungen Obwalden mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Soweit der Regierungsrat den Sozialversicherungen Obwalden Aufgaben überträgt, stellt er sicher, dass die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden.</p>
	<p>Art. 4 Koordination</p> <p>¹ Die Sozialversicherungen Obwalden koordinieren die Tätigkeiten ihrer Organisationseinheiten.</p> <p>² Die Organisationseinheiten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Im Übrigen nehmen sie ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr.</p>
	<p>Art. 5 Organe</p> <p>¹ Organe der Sozialversicherungen Obwalden sind:</p> <p>a. die Verwaltungskommission; b. die Leiterin oder der Leiter;</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	c. die externe Revisionsstelle.
	<p>Art. 6 Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungen Obwalden.</p> <p>² Die Verwaltungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.</p>
	<p>Art. 7 Wahl</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amts dauer die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.</p>
	<p>Art. 8 Aufgaben</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1156 973 2113 1005">übt die Verwaltungsaufsicht aus, soweit diese nicht dem Bund zusteht; <li data-bbox="1156 1029 2113 1060">bestimmt die Organisation der Sozialversicherungen Obwalden; <li data-bbox="1156 1084 2113 1148">erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement und die Anlagenreglemente; <li data-bbox="1156 1171 2113 1235">genehmigt, soweit an ihr, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entscheidet über die Entlastung der Organe; <li data-bbox="1156 1259 2113 1291">bestimmt die externe Revisionsstelle und nimmt deren Berichte zur Kenntnis; <li data-bbox="1156 1314 2113 1346">stellt die Leiterin oder den Leiter an und legt dessen bzw. deren Lohn fest; <li data-bbox="1156 1370 2113 1402">stellt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung an und legt deren Lohn fest;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	<p>h. erlässt ein Reglement für die Einzelheiten der Entschädigung an die Verwaltungskommission, dabei orientiert sie sich am Behördengesetz³⁾;</p> <p>i. legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse fest;</p> <p>j. genehmigt den Stellenplan und die Stellenbewertung sowie die Festlegung der Lohnbänder;</p> <p>k. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und die Administration anordnen;</p> <p>l. genehmigt jährlich die Risikoliste und ordnet bei Bedarf Massnahmen an;</p> <p>m. genehmigt jährlich den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements und ordnet bei Bedarf Massnahmen an;</p> <p>n. genehmigt jährlich das interne Kontrollsysteem und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.</p>
	<p>Art. 9 Entschädigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der jährlichen fixen Grundentschädigung der Verwaltungskommission fest.</p>
	<p>Art. 10 Aufsicht</p> <p>¹ Die Sozialversicherungen Obwalden erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes gemäss dem anwendbaren Bundesrecht.</p> <p>² In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen nach Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes übertragen werden, unterstehen sie der Aufsicht der Verwaltungskommission, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.</p>
	<p>Art. 11 Leiterin oder Leiter</p>

³⁾ GDB 130.4

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	<p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden führt die Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal an; b. kann die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle nach Art. 68b AHVG⁴⁾ an eine ausserstehende Revisionsstelle übertragen; c. ist verantwortlich für die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat und die Verwaltungskommission; die Berichterstattung an den Regierungsrat beschränkt sich auf die gestützt auf Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben; d. vertritt die Sozialversicherungen Obwalden nach aussen; e. führt ein Risikomanagement- und Qualitätsmanagementsystem;
	<p>Art. 12 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Der Geschäftsleitung gehören die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden sowie die Bereichsleitenden der Organisationseinheiten Ausgleichskasse Obwalden und IV-Stelle Obwalden an.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden hat den Vorsitz der Geschäftsleitung.</p>
	<p>Art. 13 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Die externe Revisionsstelle führt die Revision gemäss den Anforderungen des Bundesrechts durch und erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht.</p>
	<p>Art. 14 Volkswirtschaftsdepartement</p> <p>¹ Das Volkswirtschaftsdepartement:</p>

⁴⁾ SR 831.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	<p>a. bereitet die Geschäfte des Kantonsrats, des Regierungsrats und der interkantonalen Konferenzen vor;</p> <p>b. erstattet Vernehmlassungen unter Mitwirkung der Sozialversicherungen Obwalden;</p> <p>c. koordiniert zwischen der Sozialversicherungen Obwalden, den Departementen und der Staatskanzlei.</p>
	<p>Art. 15 Personal</p> <p>¹ Das gesamte Personal der Sozialversicherungen Obwalden wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts⁵⁾ angestellt.</p> <p>² Die Entlohnung des Personals ist innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Stellen in der Staatsverwaltung gemäss der Personalverordnung⁶⁾ und den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung⁷⁾ festzusetzen.</p> <p>³ Das Personal wird bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.</p>
	<p>2. Kosten, Haftung und Beiträge</p>
	<p>Art. 16 Verwaltungskosten der Ausgleichskasse</p> <p>¹ Die Ausgleichskasse erhebt von den angeschlossenen Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge, die zusammen mit den ihr nach den Bundesvorschriften zustehenden Vergütungen und Zuschüssen ihre Verwaltungskosten decken.</p>
	<p>Art. 17 Haftung</p> <p>¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Sozialversicherungen Obwalden. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Art. 70 AHVG⁸⁾.</p>

⁵⁾ SR 220

⁶⁾ GDB 141.11

⁷⁾ GDB 141.111

⁸⁾ SR 831.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	<p>² Sofern der Kanton haftet, richtet sich das Rückgriffsrecht auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Sozialversicherungen Obwalden nach dem kantonalen Haftungsgesetz⁹⁾.</p>
	<p>Art. 18 AHV-Mindestbeiträge</p> <p>¹ Über den Erlass der AHV-Mindestbeiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG¹⁰⁾ entscheidet die Leitung nach Anhörung des Einwohnergemeinderats.</p> <p>² Die der Ausgleichskasse durch den Kanton zu entrichtenden AHV-Mindestbeiträge sind vollständig von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.</p>
	<p>3. Schlussbestimmungen</p>
	<p>Art. 19 Rechtsnachfolge</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt die öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ die Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Ausgleichskasse Obwalden, der Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden von Gesetzes wegen auf die Sozialversicherungen Obwalden über.</p> <p>³ Die Ausgleichskasse Obwalden, die Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und die Familienausgleichskasse Obwalden verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit.</p> <p>⁴ Wo im Bundesrecht oder kantonalen Recht die Ausgleichskasse, die IV-Stelle oder die Familienausgleichskasse Obwalden genannt werden, bezieht sich dies ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die entsprechenden Organisationseinheiten resp. Unterorganisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.</p>
	<p>Art. 20 Spezialfinanzierungen</p>

⁹⁾ GDB 130.3

¹⁰⁾ SR 831.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
	<p>¹ Vermögen, die aus zweckgebundenen Beiträgen stammen, sind bei der Überführung in die Sozialversicherungen Obwalden weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) zu verwalten.</p> <p>² Ihre Verwendung erfolgt nach Bundesrecht, eine Übertragung in das allgemein verfügbare Vermögen der Sozialversicherungen Obwalden ist ausgeschlossen.</p>
	II.
	<p>1. Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Staatsverwaltungsgesetzes das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Angestellten der Staatsverwaltung.</p> <p>² Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für das Personal des Kantonsspitals und die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für einzelne Verwaltungsbereiche abweichende, berufsbedingte Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>2. Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [kELG] vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 6 Aufsicht und Durchführung</p> <p>¹ Der Vollzug dieses Gesetzes wird unter der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartments der Ausgleichskasse Obwalden übertragen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton beim Vollzug des ELG.</p>	<p>¹ Der Vollzug dieses Gesetzes wird unter der Aufsicht des <u>Volkswirtschaftsdepartments der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse</u> <u>Sozialversicherungen</u> Obwalden übertragen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton <u>die Sozialversicherungen Obwalden</u> beim Vollzug des ELG.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
<p>Art. 8 Verwaltungskosten</p> <p>¹ Der Kanton trägt die aus der Durchführung des ELG entstehenden Verwaltungskosten nach Abzug der Beiträge des Bundes nach Art. 24 ELG.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag der Ausgleichskasse die Höhe der Verwaltungskosten fest.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag der <u>Ausgleichskasse Sozialversicherungen Obwalden</u> die Höhe der Verwaltungskosten fest.</p>
	<p>3. Der Erlass GDB 853.31 (Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 3. November 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Kantonale IV-Stelle a. Errichtung</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung „Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden“ wird eine kantonale IV-Stelle als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen errichtet.</p>	<p>¹ Unter der Bezeichnung „Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden“ wird <u>Die IV-Stelle ist eine kantonale IV-Stelle als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen errichtet</u><u>Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden</u>.</p>
<p>Art. 2 b. Aufgaben</p> <p>¹ Die IV-Stelle vollzieht alle Aufgaben, die ihr die Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung¹¹⁾ überträgt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann:</p> <p>a. durch Verwaltungsvereinbarung einzelne Aufgaben an die IV Stelle eines andern Kantons übertragen oder</p> <p>b. der kantonalen IV-Stelle weitere sachverwandte Aufgaben zuweisen.</p> <p>³ Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben gehen zu Lasten des Kantons.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann: <u>durch Verwaltungsvereinbarung einzelne Aufgaben an die IV-Stelle eines anderen Kantons übertragen</u>.</p> <p>a. <u>Aufgehoben</u></p> <p>b. <u>Aufgehoben</u></p> <p>³ <u>Aufgehoben</u></p>

¹¹⁾ Art. 57 IVG und Art. 41 Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung IVV, SR 831.201

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
<p>⁴ Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹²⁾ gelten sinngemäss, soweit diese Verordnung nicht besondere Vorschriften enthält.</p>	
<p>Art. 3 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt die Leiterin oder den Leiter der IV-Stelle mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an.</p>	<p>Art. 3 Aufgehoben</p>
<p>Art. 4 Zuständiges Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement übt in personeller und organisatorischer Hinsicht die Aufsicht aus, soweit sie nicht den Bundesorganen übertragen ist.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben</p>
<p>Art. 5 Leitung</p> <p>¹ Die Leitung der IV-Stelle und der kantonalen Ausgleichskasse wird in Personalunion wahrgenommen.</p> <p>² Sie ist als geschäftsführendes Organ verantwortlich für die Organisation und die Führung der IV-Stelle, soweit diese Aufgaben nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anstellung des Personals; b. der Verkehr mit den Bundes-, Durchführungs- und Spezialstellen sowie mit den Versicherten. <p>³ Die Leitung und das Personal sind beim Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung¹³⁾ unabhängig von der kantonalen Verwaltung.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben</p>
<p>Art. 6 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	

¹²⁾ GDB 853.1

¹³⁾ SR 831.2

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
<p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren¹⁴⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁵⁾ sowie Art. 69 IVG.</p> <p>³ Zur Beurteilung von Streitigkeiten im Sinne von Art. 27bis IVG ist das Schiedsgericht gemäss Art. 67a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation¹⁶⁾ zuständig.</p>	<p>³ Zur Beurteilung von Streitigkeiten im Sinne von Art. 27bis27quinqüies IVG ist das Schiedsgericht gemäss Art. 67a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation¹⁷⁾ zuständig.</p>
	<p>4. Der Erlass GDB 857.1 (Gesetz über die Familienzulagen [kFamZG] vom 29. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Anwendbare Familienzulagenordnung</p> <p>¹ Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p>² Die Familienausgleichskasse Obwalden kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.</p>	<p>² Die <u>Familienausgleichskasse Obwalden</u> öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.</p>
<p>Art. 6 Familienausgleichskasse Obwalden</p> <p>¹ Unter dem Namen „Familienausgleichskasse Obwalden“ besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen. Ihre Führung ist der Ausgleichskasse Obwalden übertragen.</p> <p>² Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG zum AHVG)¹⁸⁾ kommen, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>³ Der Familienausgleichskasse Obwalden obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen. Sie kann Abrechnungsstellen anerkennen.</p>	<p>¹ Unter dem Namen „Familienausgleichskasse Obwalden“ besteht eine kantonale <u>Die Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen. Ihre Führung Obwalden ist eine Unterorganisationseinheit</u> der Ausgleichskasse <u>innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden</u> übertragen.</p>

¹⁴⁾ GDB 134.14

¹⁵⁾ SR 830.1

¹⁶⁾ GDB 134.1

¹⁷⁾ GDB 134.1

¹⁸⁾ GDB 853.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
<p>Art. 9 Aufsicht</p> <p>¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist die kantonale Aufsichtsbehörde.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Revisionsstelle richten sich nach dem EG zum AHVG.</p> <p>³ Die Leitung der Familienausgleichskasse Obwalden erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement jährlich Bericht und unterbreitet die Jahresrechnung zur Genehmigung.</p>	<p>¹ Das Volkswirtschaftsdepartement <u>Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Obwalden</u> ist die kantonale Aufsichtsbehörde.</p> <p>³ Die Leitung der <u>Familienausgleichskasse Sozialversicherungen</u> Obwalden erstattet <u>dem Volkswirtschaftsdepartement der Verwaltungskommission</u> jährlich Bericht und unterbreitet die Jahresrechnung zur Genehmigung.</p>
<p>Art. 11 Zulagen für Erwerbstätige</p> <p>¹ Die Zulagen für die Erwerbstätigen werden durch die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden gemeinsam finanziert. Der Beitragssatz beträgt höchstens 3,0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.</p> <p>² Die Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes fest. Er darf für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende nicht unterschiedlich sein. Die Familienausgleichskassen berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Aufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Obwalden fest.</p>	<p>Art. 11 Zulagen für Erwerbstätige <u>Finanzierung der Zulagen</u></p>
	<p>5. Der Erlass GDB 921.41 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 26. Oktober 1954) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1</p> <p>¹ Der kantonalen Ausgleichskasse werden die Aufgaben übertragen, die sich aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern ergeben.</p>	<p>¹ Der <u>kantonalen Ausgleichskasse öffentlich-rechtlichen Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“</u> werden die Aufgaben übertragen, die sich aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für <u>landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern der Landwirtschaft</u> ergeben.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 2. Dezember 2025
<p>² Die Aufsicht über den Vollzug obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.</p>	<p>² Die Aufsicht über den Vollzug obliegt <u>dem Volkswirtschaftsdepartement der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Obwalden</u>.</p>
<p>Art. 2</p>	
<p>¹ Die kantonalen und eidgenössischen Erlasses über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden beim Vollzug der Vorschriften über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern sinngemäße Anwendung.</p>	<p>¹ Die kantonalen und eidgenössischen Erlasses über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden beim Vollzug der Vorschriften über Familienzulagen <u>für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern in der Landwirtschaft</u> sinngemäße Anwendung.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Der Erlass GDB 853.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG] vom 25. Januar 2002) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund. Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Sarnen,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats:</p> <p>Der Ratspräsident:</p> <p>Der Ratssekretär:</p>